

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



61

Nr. 3, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. März 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

Seite

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 28 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 28. Oktober 2011. (KABl. 2012 S. 5)..... 63

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

- Nr. 29 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM. Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 314)..... 64
- Nr. 30 - Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKV – ArchGAG). Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 314)..... 65
- Nr. 31 - Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 273)..... 66
- Nr. 32 - Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG). Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 288)..... 70

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 33 - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 12. Dezember 2011. (GVOBl. 2012 S. 2)..... 75

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 34 - Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-Anwendungsgesetz, MVG.EKD.AG) Vom 23. November 2011. (KABl. 2011 S. 226) 81
- Nr. 35 - Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD.AG) vom 23. Nov. 2011, hier: Inkrafttreten für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Vom 7. Dezember 2011. (KABl. 2012 S. 24)..... 84
- Nr. 36 - Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 24. November 2011. (ABl. 2011 S. 248)..... 84

Lippische Landeskirche

Nr. 37 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 98).....	93
Nr. 38 - Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG.EKD). Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 90)	94
Nr. 39 - Beschluss über die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 63).....	101
Nr. 40 - Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG). Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 104)	101
Nr. 41 - Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 102)	102
Nr. 42 - Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Lippischen Landeskirche Pfarrvertretungsgesetz (PfarrVG). Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 99).....	102

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche	105
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexiko.....	106
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kolumbien.....	106

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 28 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 28. Oktober 2011. (KABl. 2012 S. 5)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. November 2005 (KABl. 2006, S. 5) wird wie folgt geändert:

Die §§ 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Als Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und zur Leitung des Jugendverbandes Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) wird die Landesjugendversammlung gebildet.

(2) Die Landesjugendversammlung nimmt bei den zentralen Fragen, die die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, Stellung. Sie berät darüber hinaus Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. Sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 6

Zur Wahrnehmung der Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Landesjugendversammlung die Jugendkammer. Die Jugendkammer berät Konsistorium und Kirchenleitung in allen Fragen der Evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern und wirkt bei der Berufung der Mitarbeitenden des Arbeitsfeldes Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Amt für kirchliche

Dienste von der Ausschreibung an mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 7

Für die Jugendarbeit wird die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit (Konferenz für die Jugendarbeit) gebildet. Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

§ 8

In der Landeskirche nimmt das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern und die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

B e r l i n, den 28. Oktober 2011

Renate N o w o t n i c k
Vizepräsidentin

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 29 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM. Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 314)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz EKM vom 20. November 2004 (ABl. 2005 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiels“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbandes“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiele“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift nach § 3 wird wie folgt gefasst:
„2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diakonische Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gehört zu den Grundaufgaben des Kirchenkreises. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt er die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden, fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und arbeitet mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet zusammen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zur Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis kann der Kirchenkreis Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen unter anderem über finanzielle Unterstützungen abschließen.“
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales

(1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen synodalen Ausschuss für Diakonie und Soziales.

(2) In den synodalen Ausschuss werden neben den gewählten Synodalen insbesondere Vertreter der diakonischen Träger im Kirchenkreis hinzuberufen.
7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „(Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh)“ werden gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche nimmt das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ wahr.“
9. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Kirchenleitung“ werden durch die Worte „des Landeskirchenrates“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.“
11. § 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
„Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden und Leiter des Diakonischen Werkes. Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz und dem Diakonischen Rat gewählt. Er ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für das Diakonische Werk bestehen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland landeskirchliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden mit Genehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährliche Kollekten für die diakonische Arbeit.“
14. § 16 wird aufgehoben.
15. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt gefasst:
„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“
16. Im gesamten Text werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“, „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen“, „Föderation“, „Föderation und ihre Teilkirchen“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (Inkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Diakoniesgesetz EKM in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

E r f u r t, den 19. November 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann	Wolf von Marschall
Landesbischofin	Präses

Nr. 30 - Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Anwendungsgesetz zum Archivgesetz der EKU – ArchGAG). Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 314)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKKPS S. 136) gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz der EKU erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Die zur Ausführung des Archivgesetzes der EKU vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) erlassenen Verwaltungsordnungen für

1. die Benutzung kirchlicher Archive in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivbenutzungsordnung) vom 21. November 2006,
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Archivgebührenordnung) vom 21. November 2006 gelten weiter fort.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Archivrechtes in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. November 2006 (ABl. S. 259) außer Kraft.

E r f u r t, den 19. November 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann	Wolf von Marschall
Landesbischofin	Präses

**Nr. 31 - Kirchengesetz zur Einführung
des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
Vom 19. November 2011.
(ABl. 2011 S. 273)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über das Inkrafttreten des
Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Als der Tag, an dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, berichtigt ABl. EKD 2011 S. 149) gemäß Artikel 3 und 8 Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD vom 8. November 2011 für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft tritt, wird der 1. Januar 2012 bestimmt.

Artikel 2

**Kirchengesetz zur Ausführung des
Pfarrdienstgesetzes der EKD
(Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)**

(§§ 1 bis 3 unbesetzt)

§ 4

(zu § 4 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung für die Ordinanden richtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM.
(§§ 5 und 6 unbesetzt)

§ 7

(zu § 7 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absätze 1 bis 3 unbesetzt)

(4) (zu § 7 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD) Ordinierte, die bei ihrer Ordination nicht auf eines der gemäß Kirchenverfassung EKM in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geltenden Bekenntnisse verpflichtet worden sind, sind bei der Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf eines dieser Bekenntnisse zu verpflichten.

(§ 8 unbesetzt)

§ 9

(zu § 9 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absätze 1 und 2 unbesetzt)

(3) Der Entscheidung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) geht ein Übernahmeverfahren voraus. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§ 10 unbesetzt)

§ 11

(zu § 11 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist die Superintendentin oder der Superintendent in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindegemeinderäten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

(zu § 12 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) Ergeben sich während des Entsendungsdienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer umgehend, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des Entsendungsdienstes mitgeteilt werden.

(Absatz 3 unbesetzt)

(4) Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien für das Verfahren zur Beurteilung der Eignung. Die auf dieser Grundlage getroffene Beurteilung ist wesentlich für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.

(§ 13 unbesetzt)

§ 14

(zu § 14 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sind auch zu entlassen, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben. Die Frist in § 14 Absatz 3 Satz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Beschlüsse lediglich der Umsetzung bedürfen.

(§ 15 unbesetzt)

§ 16

(zu § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) (zu § 16 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD) Vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die bestandene erste und zweite theologische Prüfung; letztere muss in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgelegt worden sein. Zur vorgeschriebenen Ausbildung für den Pfarrdienst gehört auch die Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(2) (zu § 16 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) Näheres über die Anerkennung und Gleichwertigkeit anderer wissenschaftlicher und praktischer Ausbildungen für den Pfarrdienst wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 17 und 18 unbesetzt)

§ 19

(zu § 19 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD)

In das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(§§ 20 bis 24 unbesetzt)

§ 25

(zu § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 25 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) Die in den unselbständigen Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (landeskirchliche Pfarrstellen).

(Absätze 3 und 4 unbesetzt)

(5) (zu § 25 Absatz 5 Pfarrdienstgesetz der EKD) Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, sind

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe,
3. die theologischen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen,
4. die reformierte Seniorin oder der reformierte Senior,
5. die Leiterin oder der Leiter des Diakonischen Werkes.

(§ 26 unbesetzt)

§ 27

(zu § 27 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts gehört zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 28

(zu § 28 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres zur Zuständigkeit für Amtshandlungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland regeln

1. die Leitlinien kirchlichen Lebens vom 22. Oktober 2002 (ABl. VELKD Bd. VII S. 195),
2. die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKKPS 2000 S. 57) in ihren jeweiligen vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Geltungsbereichen.

(§§ 29 bis 32 unbesetzt)

§ 33

(zu § 33 Pfarrdienstgesetz der EKD)

§ 33 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Organisationen und Institutionen. Insbesondere ist Pfarrerinnen und Pfarrern jegliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Geheimdiensten untersagt.

(§§ 34 bis 37 unbesetzt)

§ 38

(zu § 38 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Dienstszitz für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist die Kirchengemeinde, die durch Beschluss des Kreiskirchenrates zum Dienstszitz bestimmt wurde; Dienstszitz für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren

Sitz hat, es sei denn, dass im Einzelfall ein anderer Ort durch die Anstellungskörperschaft festgelegt ist. Ein besonders begründeter Ausnahmefall für die Entbindung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Dienstwohnung liegt insbesondere vor, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich der Pfarrerin oder des Pfarrers Umstände bestehen oder eintreten, aufgrund derer das Wohnen in der Dienstwohnung unzumutbar erscheint.

(§§ 39 bis 48 unbesetzt)

§ 49

(zu § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Für die Besoldung, Versorgung und Beihilfe der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 50 und 51 unbesetzt)

§ 52

(zu § 52 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Einrichtung des Dienstes und dienstfreie Tage regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 53 bis 56 unbesetzt)

§ 57

(zu § 57 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Durchführung von Visitationen wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(§§ 58 und 59 unbesetzt)

§ 60

(zu § 60 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Zuständig für die Untersagung des Dienstes ist das Kollegium des Landeskirchenamtes. In dringenden Fällen kann der Personaldezernent im Landeskirchenamt oder der zuständige Superintendent in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalbischof Pfarrerinnen und Pfarrern für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen die Dienstausbübung vorläufig untersagen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist unter Vorlage eines Berichts die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes herbeizuführen.

§ 61

(zu § 61 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Die Personalakten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Landeskirchenamt geführt. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(§§ 62 bis 67 unbesetzt)

§ 68

(zu § 68 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(Absatz 1 unbesetzt)

(2) (zu § 68 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) Teildienst wird in der Regel im Rahmen eines Dienst-

auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages wahrgenommen.

(3) (zu § 68 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD) Ein unterhältiger Teildienst ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und in der Regel nur für begrenzte Zeit zulässig, insbesondere

1. aus familiären Gründen im Sinne des § 69 Pfarrdienstgesetz der EKD,
2. im Fall der Stellenteilung durch Pfarrerehepaare, wenn der andere Ehepartner einen Dienstauftrag von mindestens 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages hat.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst wird eine Dienstbeschreibung erstellt. Zuständig ist der Superintendent oder die Superintendentin in Abstimmung mit den beteiligten Gemeindekirchenräten. Die Dienstbeschreibung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(§§ 69 und 70 unbesetzt)

§ 71

(zu § 71 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, für die Dauer von längstens fünf Jahren Teilzeitbeschäftigung als Altersteildienst mit der Hälfte des bisherigen Dienstauftrages bewilligt werden,

1. wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes mindestens drei Jahre wenigstens im Teildienst im Umfang eines halben Dienstauftrages beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 2. Januar 2015 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

(2) Der während der Gesamtdauer des Altersteildienstverhältnisses zu leistende Dienst ist in der Regel so zu verteilen, dass er in der ersten Hälfte des Altersteildienstverhältnisses geleistet und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend unter Fortzahlung der Bezüge und des Altersteildienstzuschlages freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen und hierfür Ausgleichsurlaub unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Der Ausgleichsurlaub soll im Zusammenhang mit einem Pfarrstellenwechsel oder dem Übergang in den Ruhestand gewährt werden. Ausnahmen sind im Einvernehmen

mit dem Gemeindekirchenrat und der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig.

(§§ 72 bis 78 unbesetzt)

§ 79

(zu § 79 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer können als Inhaber einer Pfarrstelle außer in den in § 79 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD genannten Gründen auch versetzt werden, wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe oder einer Nebentätigkeit übertragen worden ist und die Aufgabe aufgehoben oder die Zustimmung zur Ausübung der Nebentätigkeit widerrufen oder in anderer Weise beendet wird.

(§ 80 unbesetzt)

§ 81

(zu § 81 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Ist die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer mindestens zehn Jahre in derselben Stelle oder derselben Kirchengemeinde tätig und hat sie oder er das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof mit den Betroffenen, ob zu einem Stellenwechsel aufgefordert werden soll; weitere Beteiligte sind einzubeziehen. Die Entscheidung trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes aufgrund des Vorschlags der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs.

(2) Leitet die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof die Prüfung nicht innerhalb von sechs Monaten ein und hat auch der Gemeindekirchenrat innerhalb dieser Zeit keinen Antrag auf Einleitung der Prüfung gestellt, beginnt eine neue Frist zu laufen, diese beträgt fünf Jahre.

(3) Ergeht die Aufforderung zum Stellenwechsel, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Wird innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über die Notwendigkeit des Stellenwechsels keine andere Pfarrstelle übertragen, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in eine andere Stelle versetzt werden.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht möglich, erfolgt in der Regel die Versetzung in den Wartestand.

(5) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 82

(zu § 82 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden, kann dies auch dadurch erfolgen, dass ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet wird und das Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für diese Zeit ruht. Kirchenbeamtenverhältnis und Pfarrdienstverhältnis sind besoldungs- und versorgungsrechtlich als Einheit zu betrachten.

(§§ 83 bis 86 unbesetzt)

§ 87

(zu § 87 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Abweichend von § 87 Absatz 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD erreichen Pfarrerinnen und Pfarrer die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen standen und vor dem 1. Januar 1950 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monate	
Jan. bis März 1950	2	63	2
April bis Juni 1950	4	63	4
Juli bis Sept. 1950	6	63	6
Okt. bis Dez. 1950	8	63	8
Jan. bis März 1951	10	63	10
April bis Juni 1951	12	64	0
Juli bis Sept. 1951	14	64	2
Okt. bis Dez. 1951	16	64	4
Jan. bis März 1952	18	64	6
April bis Juni 1952	20	64	8
Juli bis Sept. 1952	22	64	10
ab Oktober 1952	24	65	

§ 88

(zu § 88 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerinnen, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden haben und bis zum 31. Dezember 2012 das 61. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD können Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2008 in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lu-

therischen Kirche in Thüringen gestanden haben und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Antragsaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsdatum	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monate	
Jan. 52	1	62	1
Febr. 52	2	62	2
März 52	3	62	3
April 52	4	62	4
Mai 52	5	62	5
Juni 52	6	62	6
Juli 52	7	62	7
Aug. 52	8	62	8
Sept. 52	10	62	10
Okt. 52	12	63	

(§§ 89 bis 92 unbesetzt)

§ 93

(zu § 93 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten über die Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde.

(§§ 94 bis 104 unbesetzt)

§ 105

(zu § 105 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Vor Klageerhebung ist ein Vorverfahren durchzuführen. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(§ 106 unbesetzt)

§ 107

(zu § 107 Pfarrdienstgesetz der EKD)

Näheres über die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften und bei Einzelmaßnahmen regelt ein besonderes Kirchengesetz.

§ 108

(zu § 108 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) In Ausnahmefällen können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen werden soll, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Probezeit, insbesondere zur Feststellung der Anstellungsfähigkeit, zur Beschäftigung in einer zeitlich befristeten Aufgabe oder zur Vertretung beziehungsweise zeitweiligen Aushilfe beabsichtigt ist,
2. die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Nummer 4 und § 9 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Pfarrdienstgesetz der EKD nicht erfüllt sind,
3. der Dienstumfang weniger als die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfasst oder

4. der pfarramtliche Dienst im Nebenamt ausgeübt wird.

Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Für Ordinierte im Angestelltenverhältnis gelten insbesondere folgende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Vorschriften über

1. Urlaub und Arbeitsbefreiung,
2. Erstattung von Reisekosten,
3. Fort- und Weiterbildung,
4. Dienstkleidung.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis geltenden Bestimmungen.

(§§ 109 und 110 unbesetzt)

§ 111

(zu § 111 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt um der Unabhängigkeit des Amtes willen voraus, dass der Lebensunterhalt einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keinen Anspruch auf Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

(§§ 112 und 113 unbesetzt)

§ 114

(zu § 114 Pfarrdienstgesetz der EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt können an den Sitzungen des Leitungsorgans der Kirchengemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun und an den Pfarrkonventen beratend teilnehmen.

(2) Wird Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt eine Stelle oder ein Auftrag in einer Gemeinde erteilt und entspricht der Auftrag dem eines hauptamtlichen Gemeindepfarrers so sind sie ordentliches Mitglied des Gemeindekirchenrates und des Pfarrkonventes.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS

S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (ABl. EKM S. 86),

2. das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfErgG) vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 256),
3. das Gesetz über den Vollzug von Amtshandlungen durch nicht zuständige Pfarrer (Dimissorialegesetz) vom 6. Mai 1959 (ABl. ELKTh S. 122),
4. das Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 213),
5. die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 13. Dezember 1997 (ABl. EKKPS S. 214).

E r f u r t, den 19. November 2011

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Nr. 32 - Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG). Vom 19. November 2011. (ABl. 2011 S. 288)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1: Ausbildung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland besteht aus folgenden zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten:

1. der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung,
2. dem kirchlichen Vorbereitungsdienst.

Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(2) Die in der Ausbildung erreichte theologische Kompetenz ist durch Fort- und Weiterbildung und an-

dere Maßnahmen der Personalentwicklung zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.

Abschnitt 1: Theologisch wissenschaftliche Ausbildung

§ 2 Studium

Die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung wird durch ein Studium an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramtsprüfung/Diplom/Magister Theologiae) absolviert. Sie wird mit einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 3 Kontakt zur Landeskirche

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Landeskirchenamt der Landeskirche in Verbindung setzen.

(2) Das Landeskirchenamt führt eine Liste der bei ihm gemeldeten Theologiestudierenden. Die Landeskirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen. Auf Antrag kann auch finanzielle Unterstützung (zum Beispiel in Form von Büchergeld oder durch die Förderung von Auslandsstudien) gewährt werden.

(3) Das Nähere regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

§ 4 Praktika

Bestandteil der theologisch-wissenschaftlichen Ausbildung sind die nach den geltenden Praktikumsrichtlinien der Landeskirche zu absolvierenden Praktika.

§ 5 Erste Theologische Prüfung

(1) Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland muss der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechen.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung regeln, dass die Erste Theologische Prüfung der Landeskirche durch die Theologischen Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgenommen wird, die an den Theologischen Fakultäten im Bereich der Landeskirche absolvierten theologischen Hochschulprüfungen (Diplom/ Magister Theologiae) anerkannt werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Ordnungen für die Prüfung den Anforderungen der Rahmenordnung entsprechen.

Abschnitt 2: Vorbereitungsdienst

§ 6 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Kirchlichen Vorbereitungsdienst der Landeskirche kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestanden hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(2) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann in den Vorbereitungsdienst auch aufnehmen, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat (§ 5).

(3) Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Antrag dieser Gliedkirche gestattet werden, den Vorbereitungsdienst in der Landeskirche abzuleisten, ohne dass hierfür die Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Landeskirche erforderlich ist (Gastvikariat).

(4) Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird durch den Ausbildungsplan für jeden einzelnen Jahrgang festgelegt. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 30 Monate.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängern, wenn der Vorbereitungsdienst wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht in der vorgeschriebenen Zeit absolviert werden konnte.

(3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann den Vorbereitungsdienst auf Empfehlung der Aufnahmekommission für den Entsendungsdienst um höchstens ein Jahr von Amts wegen verlängern.

§ 8 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen der §§ 17 Absatz 3, 18 und 20 möglich.

(2) Das Kollegium entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes auf Vorschlag des regionalen Studienleiters, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung oder aufgrund der Unterbrechung durch Elternzeit erfolgt.

§ 9

Gast- und Sondervikariat

(1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein berufsbegleitendes Vikariat gestattet werden. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen (Gastvikariat).

(3) Das Landeskirchenamt kann Vikare im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung mit Zustimmung der aufnehmenden Kirche im In- oder Ausland einweisen (Sondervikariat), wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

§ 10

Bestandteile und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus

1. dem Gemeindevikariat,
2. der Ausbildung im Predigerseminar,
3. dem Religionspädagogischen Praktikum mit der Ausbildung im Pädagogisch Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
4. weiteren Kursen, die von der regionalen Studienleitung der Landeskirche durchgeführt werden.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des zuständigen Mentors sowie des Direktors des Predigerseminars Gottesdienste und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen, insbesondere Taufen, vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) Das Predigerseminar erstattet dem Landeskirchenamt über die Zeit der Ausbildung jedes Vikars im Predigerseminar in Abstimmung mit dem regionalen Studienleiter einen schriftlichen Bericht. Der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Zeit im praktischen Gemeindedienst. Im Falle eines Gastvikariats wird ein Bericht von der gastgebenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten.

(4) Die Einzelheiten der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt der Rahmenplan für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11

Gemeindementorat

(1) Die Gemeindementoren begleiten Vikare in ihrem gemeindlichen Dienst und führen exemplarisch in den pastoralen Berufsalltag ein. Sie befördern die gemeinsame theologische Arbeit, in der die im Praxisvollzug aufkommenden Themen praktisch-theologisch reflektiert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung.

(2) Gemeindementoren werden durch das Landeskirchenamt beauftragt. Die Beauftragung ist Teil ihres allgemeinen Dienstauftrages. Der Gemeindementor ist Gemeindepfarrer mit einem Dienstauftrag von in der Regel mindestens 75 Prozent.

(3) Die Gemeindementoren ermöglichen dem Vikar in der Regel einen freien Studientag in der Woche.

(4) Nach Abschluss des Zweiten Theologischen Exams kann der Vikar für zwei bis vier Wochen die Urlaubsvertretung für den Gemeindementor in der Ausbildungsgemeinde übernehmen (Amtswochen), wenn der Gemeindementor einen Bildungs- oder Erholungsurlaub für diesen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die Amtswochen am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen den Vikar auf die selbständige Leitung einer Gemeinde im Entsendungsdienst vorbereiten. § 10 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Amtswochen an die Stelle des zuständigen Mentors der Superintendent oder sein Stellvertreter tritt.

§ 12

Begleitung im Vikariat

(1) Anleitung und Beratung der Vikare in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche, theoretische und praktische Weiterbildung sowie auf ihre ihrem Auftrag entsprechende Lebensführung.

(2) Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Vikare sollen die Möglichkeit erhalten, auf Einladung des Superintendenten an den Pfarrkonventen und auf Einladung der zuständigen Präsidien an den Tagungen der Kreis- beziehungsweise Landessynode als Gast teilzunehmen, soweit dadurch nicht die Verpflichtungen in der Kirchengemeinde und in den Seminaren vernachlässigt werden.

§ 13

Zweite Theologische Prüfung

Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Näheres regelt der Landeskirchenrat in der Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**Teil 2:
Rechtsstellung der Vikare**

Abschnitt 1:

Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

§ 14

**Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf
Widerruf**

(1) Vikare stehen während des Vorbereitungsdienstes in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag begründet. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Vikar ernannt wird.

§ 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Vikare sind verpflichtet, in einer zu ihrem Einweisungsort gehörenden Kirchengemeinde ihre Wohnung zu nehmen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag genehmigt werden. Eine Dienstwohnung kann zugewiesen werden.

(2) Vikare, denen keine Dienstwohnung zugewiesen ist, erhalten einen Mietzuschuss. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 16

Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen

(1) Vikare haben Anspruch auf folgende weitere Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche,
2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pfarrer geltenden Bestimmungen,
3. Erstattung von Umzugs- und Reisekosten nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit der Landeskirchenrat keine abweichenden Regelungen trifft,
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars; die Höhe bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann ein Zuschuss zu notwendigen Kinderbetreuungskosten gewährt werden. Näheres regelt das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 17

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt 35 Kalendertage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann Sonderurlaub nach den für Pfarrer geltenden Vorschriften gewährt werden.

§ 18

Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Soweit kirchliche Interessen der Ausbildung nicht entgegenstehen kann Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 19

Eheschließung

(1) Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Landeskirchenamt anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartner von Vikaren sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Ausbildung und die spätere Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft.

§ 20

Mutterschutz und Elternzeit

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind anzuwenden, soweit sie unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen.

§ 21

Sonstige Rechte und Pflichten

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2:

Dienstaufsicht

§ 22

Dienstaufsicht

(1) Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Die besondere Dienstaufsicht führt im Auftrag des Landeskirchenamtes

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums der Superintendentent,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Direktor,
3. während der Kurse der regionalen Studienleitung der regionale Studienleiter,
4. in sonstigen Fällen die vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle.

(3) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikare bindend sind, können getroffen werden.

§ 23

Dienstaufsichtliche Maßnahmen

Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder dienstlichen Anordnungen nicht Folge leisten, kann im Rahmen der Dienstaufsicht eine Missbilligung ausgesprochen werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

Abschnitt 3:

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24

Entlassung auf Verlangen

Vikare sind aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, wenn sie gegenüber der Landeskirche schriftlich ihre Entlassung verlangen. Der Antrag auf Entlassung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

§ 25

Entlassung durch Widerruf

Vikare können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Widerruf aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden. Sie sind zu entlassen, wenn

1. sie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlieren,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben,
4. ihnen eine Dienstpflichtverletzung zur Last gelegt wird, die bei einem Pfarrer auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würde,
5. sie die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden haben,

6. sie nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung nicht in den Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übernommen werden.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 ist der Betroffene zu hören. Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 sind außerdem der Mentor und der Direktor des Predigerseminars zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 26

Rechtsfolgen der Beendigung, erneute Aufnahme

(1) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Beendigung geführt haben, weggefallen sind.

Teil 3:

Schlussbestimmungen

§ 27

Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst

Dieses Kirchengesetz findet für Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst sinngemäß Anwendung.

§ 28

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Februar 2000 (ABl. ELKTh S. 34), in der Fassung der Änderung vom 19. Februar 2002 (ABl. ELKTh S. 226),
2. das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), und der Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKKPS S. 120) vom 21. März 1993 (ABl. EKKPS S. 164).

(3) Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 5 Satz 2 Kirchenverfassung EKM tritt das Kirchengesetz

über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303) außer Geltung.

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann Wolf von Marschall
Landesbischöfin Präses

E r f u r t, den 19. November 2011

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 33 - Bekanntmachung der
Neufassung des
Kirchenversorgungsgesetzes.
Vom 12. Dezember 2011.
(GVOBl. 2012 S. 2)**

**Kirchengesetz
über die Versorgung der Pastorinnen,
Pastoren, Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchenversorgungsgesetz – KVersG)
Vom 14. Januar 1984**

Aufgrund des Artikels 2 des Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. S. 310) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109),
2. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 und 4 Nummer 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189, 190),
3. den am 4. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45, 46),
4. das am 3. März in Kraft getretene Kirchengesetz vom 7. Februar 2005 (GVOBl. S. 46),
5. das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374),
6. den am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. März 2011 (GVOBl. S. 113, 215),
7. das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. S. 310).

Der Text des Kirchenversorgungsgesetzes ist in geschlechtergerechter Sprache gefasst und die Bezugnahme auf Rechtsnormen, soweit sie durch Änderung dieser Vorschriften nicht mehr zutrifft, redaktionell angepasst worden.

K i e l, 12. Dezember 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. T r i e b e l

Inhaltsübersicht:

	§§
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 und 2
Abschnitt II: Ausnahme und Ergänzungsvorschriften	3 bis 9e
Abschnitt III: Ausführungs- und Übergangsvorschriften	10 bis 16
Abschnitt IV: Schlussvorschriften	17 bis 20

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften
§ 1**

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

- a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastorinnen, Pastoren, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen, Vikare, Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter,
- b) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
- c) der Hinterbliebenen der unter Buchstabe a und b bezeichneten Personen, nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2

Anwendung des für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 17

weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. ²§ 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

²Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) ¹Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. ²Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) ¹Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 4 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. ²Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 76 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Abschnitt II

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Pastorinnen und Pastoren im Anstellungsverhältnis nach § 1 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit,
- b) Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung nach § 1 Absatz 2 des Pfarrergesetzes als Beamtinnen und Beamte auf Probe,
- c) Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung einer Pastorin oder eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) ¹Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. ²Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. ³Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden. ⁴Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird. ⁵Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

(6) ¹Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar, Pastorin oder Pastor bzw. Kirchenbeamtin oder Kir-

chenbeamter überhaupt gewesen sind. ²Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit der Pastorin oder dem Pastor bzw. der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.

(8) § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 6

Wartegeld

(1) ¹In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt, soweit sie ihnen vor der Versetzung in den Wartestand zugestanden haben. ²Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sind auf die Bezüge anzurechnen.

(2) ¹Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 18 Monate des Wartestandes 75 Prozent, danach 60 Prozent der zuletzt zugestanden Dienstbezüge. ²Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu sechs Monaten zulassen. ³Das Ruhegehalt ist bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen. ⁴Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes auf 60 Prozent gilt nicht für Ruhegehaltsfälle, die vor dem 1. Januar 1998 eingetreten sind.

(3) ¹In Fällen, in denen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Versetzung in den Wartestand geführt hat, besteht kein Anspruch auf Wartegeld. ²Soweit es nach der persönlichen Situation erforderlich und aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Lage geboten ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Fälle der Versetzung in den Wartestand.

§ 7

Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt

(1) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung Rentenanswartschaften erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, dass unter Zusage einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenanswartschaften durch Beitragsleistungen

der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

(2) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 8

Übergangsgeld

An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

- a) Pastorinnen und Pastoren nach § 117 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Pfarrergesetzes¹ ausscheiden;
- b) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD aus dem Dienst ausscheiden bzw. entlassen werden.

§ 9

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält eine in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Person aus eigener früherer Verwendung oder aus einer früheren Verwendung der Ehegattin oder des Ehegatten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) ¹Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den die Empfängerinnen und Empfänger bei ihrem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten haben. ²Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- oder Witwer- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln.

¹ Red. Anm.: Ab Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD: § 79 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.-

§ 9a**Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf Versorgungsbezüge**

(1) ¹Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der Pastorin oder des Pastors bzw. der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. ²Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. ³§ 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Zur leichteren Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Prozentsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. ²Der Prozentsatz ist alle drei Jahre aufgrund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.

(3) § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 9b**Versorgungsabschlag**

(1) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand wird ein Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

§ 9c**Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

¹Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 11a des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes, findet § 9b in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 Prozent nicht übersteigen. ²Hat die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

§ 9d**Anpassungszuschlag**

(1) Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes und nach früheren Rechtsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 nicht mehr gewährt.

(2) ¹Bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Anpassungszuschlägen erhalten diese als Festbeträge zu den Versorgungsbezügen weiter. ²Die Festbeträge

werden ab 1. Januar 1998 jährlich um ein Drittel abgebaut.

§ 9e**Mandatsträger und Regierungsmitglieder**

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

Abschnitt III**Ausführungs- und Übergangsvorschriften****§ 10****Entscheidungen**

¹Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. ²Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts.

§ 11**Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern**

(1) ¹Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und

keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. ²Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. ³Erhalten sie neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamtkirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12

Versorgung beurlaubter Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, der Pastorin oder dem Pastor, der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die oder der Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, dass gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammentreffen.

§ 13

Zusage von Unfallfürsorge

(1) ¹Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt

werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. ²Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) ¹Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. ²Neben Leistungen, die die Berechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. ³Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge der Berechtigten zurückgehen.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) ¹Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einer oder einem Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. ²Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) ¹Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. ²Er soll nur erlassen werden, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Berechtigte oder den Berechtigten sofort vollziehbar.

(4) ¹Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. ²Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 16**Überleitung, Besitzstand**

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Haben Berechtigte beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, so behalten sie diese, bis sie nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwerben.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. ²Die Übergangsvorschrift nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BGBl. I 1981 S. 1523), geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I 1983 S. 1532) und Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I 1985 S. 1513) findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einer oder einem Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die bis zum 31. Dezember 1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfassten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat. Der Ausgleich verringert sich vom 1. Januar 1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge aufgrund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Verringert sich der Ausgleich auf 20 Prozent der laufenden Rente, entfällt dieser; stattdessen wird der

zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 Prozent gemindert. Der oder dem Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 Prozent der Versorgungsbezüge neben der Rente. Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn die oder der Berechtigte sich im Einzelfall vor Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung der Rente einverstanden erklärt hatte. Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene einer oder eines Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeldes.“

(4) Die Sätze 3 bis 6 des § 69b Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 keine Anwendung.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 17**Weitergeltende Vorschriften**

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastorinnen und Pastoren in der Militärseelsorge,
- b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

§ 18**Rechtsweg**

¹Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. ²Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengesetz.

§ 19**(Außerkräfttreten von Vorschriften)****§ 20****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) § 9c tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 34 - Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG-Anwendungsgesetz, MVG.EKD.AG) Vom 23. November 2011. (KABl. 2011 S. 226)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2009) gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.

§ 1

(zu § 2 Absatz 2 MVG.EKD)

§ 2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Pfarrer, Personen in der Ausbildung oder Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst, Pfarrverwalter sowie Mitglieder des Landeskirchenamtes sind nicht Mitarbeitende im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies gilt auch für die Lehrenden an kirchlichen Hoch- und Fachhochschulen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit.“

§ 2

(zu § 3 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD)

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird ersetzt durch:

„In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 1000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden.“

§ 3

(zu § 5 Absatz 3 MVG.EKD)

§ 5 Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Für alle kirchlichen Dienststellen im Bereich eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Einrichtungen, die Aufgaben im Bereich mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen, sind der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises zugeordnet, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat.

In Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitenden kann im Einvernehmen von Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeitenden auf Antrag eines der Beteiligten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine eigene Mitarbeitervertretung für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden. Ferner kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit Zustimmung des Lan-

deskirchenamtes eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen mit insgesamt mehr als 20 Mitarbeitenden für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

Das Landeskirchenamt kann seine nach den Sätzen 3 und 4 erforderliche Zustimmung verweigern, wenn die Arbeitsfähigkeit einer Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet ist.

Für diakonische Einrichtungen kann unabhängig von den Voraussetzungen des Absatz 1 im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

Für landeskirchliche Dienststellen werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe einer Verordnung des Landeskirchenamtes gebildet. Eine Verordnung kann auch bestimmen, dass Mitarbeitende einer landeskirchlichen Einrichtung an den Wahlen zu einer Mitarbeitervertretung nach diesem Absatz teilnehmen und von dieser vertreten werden.“

§ 4

(zu § 8 Absatz 3 MVG.EKD)

§ 8 Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend. Durch Dienstvereinbarung kann die Zahl und Aufteilung der zu wählenden Mitglieder für die beteiligten Dienststellen abweichend vereinbart werden.“

§ 5

(zu § 30 Absatz 3 Satz 2 MVG.EKD)

§ 30 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen und nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Für Mitarbeitervertretungen der Kirchenkreise trägt die Kosten der jeweilige Kirchenkreis. Die Dienststellen können für eine Kostenaufteilung untereinander hiervon abweichende Regelungen treffen.“

§ 6

(zu § 31 Absatz 5 Satz 3 MVG.EKD)

§ 31 Absatz 5 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren; bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen stimmen sich die Dienststellenleitungen darüber ab, wer einen Bericht gibt.“

§ 7**(zu § 33 Absatz 2 Satz 3 MVG.EKD)**

§ 33 Absatz 2 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 3 besteht, findet ebenfalls mindestens einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit Dekan und Kirchenkreisamtsleiter statt; hierzu können einvernehmlich weitere Dienststellenleitungen hinzugezogen werden.“

§ 8**(zu § 39 Buchstabe d) MVG.EKD)**

§ 39 Buchstabe d) wird ersetzt durch:

„Aufstellung von Grundsätzen für Stellenausschreibungen.“

§ 9**(zu § 40 MVG.EKD)**

Nach dem Buchstaben n) wird ein neuer Buchstabe o) mit folgendem Wortlaut eingefügt: „vorübergehende Veränderung der betriebsüblichen Arbeitszeit.“
Der bisherige Buchstabe o) wird zu Buchstabe p).

§ 10**(zu § 42 MVG.EKD)**

Nach Buchstabe k) MVG.EKD wird eingefügt Buchstabe l)

„Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.“

§ 11**(zu § 43 MVG.EKD)**

Nach Buchstabe r) MVG.EKD wird eingefügt Buchstabe s)

„Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.“

§ 12**(zu § 54 MVG.EKD)**

§ 54 wird ersetzt durch:

„§ 54 Gesamtausschuss für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

(1) In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Gesamtausschuss mit der Bezeichnung „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung“ gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,

d) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt über die Berufung des Vorsitzenden der Kammer für den kirchlichen Bereich des Kirchengengerichts und seines Stellvertreters gemäß § 58 Absatz 3 sowie Benennung der beisitzenden Mitglieder der Mitarbeitenden gemäß § 58 Absatz 4,

e) die Beteiligungsrechte nach §§ 39, 40 wahrzunehmen, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht durch die einzelnen Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden kann. Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 beträgt drei Monate; im Übrigen gelten § 38 und § 47 entsprechend.

Weitere gesetzlich begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Dem Gesamtausschuss ist ferner die Möglichkeit einzuräumen, zu den vom Rat der Landeskirche und vom Landeskirchenamt vorbereiteten allgemeinen Regelungen des Arbeits-, Anstellungs-, Dienst-, Vergütungs- und Besoldungsrechts der kirchlichen Mitarbeitenden sowie zu Gesetzesvorlagen betreffend das Recht der Arbeitsrechtsregelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht Stellung zu nehmen. Ihm sind hierfür die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Bei Gesetzgebungsverfahren ist die Synode vor der Beschlussfassung über eine Stellungnahme des Gesamtausschusses zu informieren. Entscheidungen der kirchenleitenden Organe in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten sind dem Gesamtausschuss bekannt zu geben.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus sieben Personen, die Mitglieder verschiedener Mitarbeitervertretungen sein sollen. Die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Landeskirchenamt, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zusammengerufen und wählen den Gesamtausschuss. Der Gesamtausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Für den Gesamtausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann eine Freistellung von Landeskirchenamt und Landeskirchlicher Mitarbeitervertretung vereinbart werden, sofern dies der Umfang des Aufgabengebietes des Gesamtausschusses erforderlich macht; § 20 Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.“

§ 13**(zu § 55 MVG.EKD)**

§ 55 wird ersetzt durch:

„§ 55 Gesamtausschuss für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind in ihrer Gesamtheit die „Arbeitsgemeinschaft der Mitar-

beiterververtretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck“ (AGMAV).

(2) Die AGMAV wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (Gesamtausschuss), der die Aufgabe hat,

- a) die Mitarbeitervertretungen durch Information, Beratung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- b) das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk über die Berufung des Vorsitzenden der Kammer für den diakonischen Bereich des Kirchengerichts und seines Stellvertreters gemäß § 58 Absatz 3 herzustellen sowie die beisitzenden Mitglieder der Mitarbeitenden gemäß § 58 Absatz 4 zu benennen,
- c) arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

Weitere gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Dem Vorstand ist ferner die Möglichkeit einzuräumen, zu den vom Rat der Landeskirche vorzubereitenden Gesetzesvorlagen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechtes Stellung zu nehmen, soweit diese auch für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Geltung erlangen sollen.

(4) Der Vorstand soll aus sieben Personen bestehen, die jeweils Mitglieder von verschiedenen Mitarbeitervertretungen sein müssen. Pro Einrichtung und pro Dienststellenverbund soll nur ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. § 12 gilt entsprechend. Das Diakonische Werk und der amtierende Vorstand können durch Vereinbarung eine von Satz 1 abweichende Zahl von Vorstandsmitgliedern festlegen. Die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen werden vom amtierenden Vorstand, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zusammengerufen und wählen den Vorstand. Der Vorstand wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretungen im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Diakonischen Werk schriftlich mitzuteilen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Ein Mitglied des Vorstands ist in der Regel zur Hälfte, mindestens aber zu einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Aufgaben des Vorstands nach Absatz 2 freizustellen. Ist nach Art und Umfang des Aufgabengebietes eine vom Regelfall abweichende Freistellung erforderlich, soll dies durch Vereinbarung des amtierenden Vorstands und Diakonischen Werks geregelt werden.

(6) Das Diakonische Werk trägt die erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung des Vorstands und erstattet dem Anstellungsträger der teilweise freigestellten Vorstandsmitglieder die anteiligen Personalkosten. § 30 gilt mit Ausnahme des Absatzes 3 entsprechend.

(7) Das Nähere regelt das Diakonische Werk nach Anhörung des amtierenden Vorstands. Für den Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.“

§ 14

(zu § 57 Absatz 1 MVG.EKD)

§ 57 Absatz 1 wird ersetzt durch:

„Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. wird ein Kirchengericht gebildet, das aus je einer Kammer für den kirchlichen und den diakonischen Bereich besteht.“

§ 15

(zu § 58 Absatz 5 MVG.EKD)

§ 58 Absatz 5 wird gestrichen und nach Absatz 4 folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Landessynode beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchengerichts. Dabei ist sie an die eingereichten Vorschläge gebunden, es sei denn, die Vorschläge sind nicht ausreichend. Für die Vorsitzenden wird mindestens je ein Stellvertreter, für die beisitzenden Mitglieder mindestens je ein stellvertretendes Mitglied berufen. Vorsitzende und Stellvertreter werden vom Vizepräsidenten der Landeskirche, die beisitzenden Mitglieder vom Vorsitzenden durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.“

(6) Die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengerichts erfolgt auf Antrag des Rates der Landeskirche durch das Landeskirchengericht in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD. Soweit Mitglieder der für die Diakonie zuständigen Kammer des Kirchengerichts betroffen sind, bedarf es für den Antrag des Rates des Einvernehmens mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1 Wahlvorschriften

Die nächsten allgemeinen Wahlen für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck finden im Jahr 2014 statt; für die kirchlichen Mitarbeitervertretungen wird hierzu die bestehende Amtsperiode verlängert. Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach den allgemeinen Bestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich im Amt, wenn nicht die Voraussetzungen gemäß § 16 oder § 17 MVG.EKD vorliegen.

§ 2 Diakonie-

Werkstättenmitwirkungsverordnung

Im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck wird mit Übernahme dieses Gesetzes durch § 52a MVG.EKD die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMVO) angewendet. Bestehende und nach der staatlichen Werkstättenmitwirkungsverordnung gebildete Werkstatträte bleiben bis zu der

nächsten allgemeinen Wahl im Jahr 2013 im Amt; in § 50 Absatz 1 DWMVO wird die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Landeskirche am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. tritt das Kirchengesetz mit Ablauf des Monats, in dem der Übernahmeschluss gefasst wird, in Kraft; das Datum des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. § 40 j MVG.EKD tritt für die Landeskirche und das Diakonische Werk – nach Übernahme – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 1999, geändert durch Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 wird mit Inkrafttreten des Anwendungsgesetzes aufgehoben mit Ausnahme von § 34 Absatz 1 Sätze 4 und 5 sowie § 40 j, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft treten. Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 6. Dezember 2011

D r. H e i n
Bischof

Nr. 35 - Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD (MVG.EKD.AG) vom 23. Nov. 2011, hier: Inkrafttreten für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Vom 7. Dezember 2011. (KABl. 2012 S. 24)

Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 die Übernahme des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 beschlossen.

Gemäß Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD.AG) vom 23. November 2011 tritt das Kirchengesetz für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

K a s s e l, den 11. Januar 2012

D r. H e i n
Bischof

Nr. 36 - Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**Vom 24. November 2011.
(ABl. 2011 S. 248)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfdG.EKD)

§ 1

Pfarrdienstverhältnis (zu § 2 PfdG.EKD)

Pfarrdienstverhältnisse werden von der Landeskirche begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auf einen halben oder Dreiviertel-Dienstauftrag eingeschränkt sein.

§ 2

Ordination (zu §§ 3 ff. PfdG.EKD)

(1) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ordination setzt in der Regel voraus, dass ein Pfarrdienstverhältnis in der Landeskirche angestrebt wird.

(2) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen:

„Ich erkenne wohl, dass es ein schweres Amt ist, das ich auf mich nehme. Weil ich aber ordentlich dazu berufen bin und mich auf die Hilfe Gottes und auf das Gebet der ganzen Christenheit verlasse, gelobe ich, allem, was mein Amt fordert, treu und gewissenhaft nachzukommen.“

§ 3

Probendienst (zu §§ 9 ff. PfdG.EKD)

(1) In den Probendienst können Theologinnen und Theologen nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung aufgenommen werden.

(2) Die Übernahme in den Probendienst kann vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Der Probendienst dauert in Abweichung von § 12 Absätze 1 und 2 PfdG.EKD zwei Jahre und sechs Monate, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre. Er kann

im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt werden, insbesondere, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im kirchlichen Bereich außerhalb der Landeskirche beurlaubt war.

(4) Im dienstlichen Interesse kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst mit einem besonderen Dienst beauftragt werden, der nicht in einem kirchlichen Dienst in der Landeskirche besteht. Der Auftrag darf einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Ausnahmsweise darf er auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren verlängert werden. Der besondere Dienst kann bis zur Hälfte auf die Probezeit angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

§ 4

Anstellungsfähigkeit (zu §§ 15 ff. PfdG.EKD)

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird durch das Landeskirchenamt festgestellt.

(2) Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat, kann die Feststellung der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 5

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrstellen im Sinne von § 25 Absatz 2 PfdG.EKD sind Gemeindepfarrstellen, landeskirchliche Pfarrstellen oder Kirchenkreispfarrstellen. Dies gilt nicht für die im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Verfügungsstellen.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst sowie noch nicht unkündbare Pfarrfrauen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis können nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein, sondern werden mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt.

(3) Bei jeder Übertragung einer Pfarrstelle wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer hierüber eine Urkunde ausgehändigt. § 20 Absätze 2 und 5 PfdG.EKD gelten entsprechend.

(4) Die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann befristet werden, wenn nach Ablauf von fünf Jahren voraussichtlich die Voraussetzungen für eine Umwandlung dieser Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit verändertem Dienstumfang vorliegen werden. Der Mindestzeitraum für eine Stellenübertragung nach Satz 2 beträgt fünf Jahre; weitere Befristungen sind zulässig.

(5) Die Übertragung einer Kirchenkreispfarrstelle oder einer landeskirchlichen Pfarrstelle wird vorbehaltlich besonderer Regelungen in anderen Kirchengesetzen in der Regel auf sieben Jahre befristet. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist soll die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben werden. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber hat das Recht, sich um die Stelle zu bewerben.

§ 6

Umfang des Pfarrdienstverhältnisses (zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers kann auf ihren oder seinen Antrag in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstauftrag umgewandelt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstauftrag kann nur die Versorgung einer Pfarrstelle mit entsprechend eingeschränktem Dienstauftrag übertragen werden. § 2 b Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen bleibt unberührt.

(3) Inhaberinnen und Inhaber von Gemeindepfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind verpflichtet, die gesamte pfarramtliche Versorgung ihrer Kirchengemeinde zu gewährleisten; ihr Dienstauftrag wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt wird, haben sie auch im Übrigen die Rechte und Pflichten einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bedarf die Regelung für die Aufteilung des Dienstes (Artikel 60 der Grundordnung) der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Ein Anspruch auf Umwandlung des eingeschränkten in ein Dienstverhältnis mit verändertem Dienstauftrag besteht nicht. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten seit Begründung des eingeschränkten Dienstverhältnisses kann sich die Pfarrerin oder der Pfarrer um ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, deren Umfang des Dienstauftrages nicht dem Umfang des Dienstverhältnisses der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.

(5) Die nach Absatz 1 erfolgte Umwandlung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer und die betroffenen Organe oder Vertretungen zu hören. Mit dem Widerruf wird über die weitere Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers entschieden.

§ 7

Gemeinsame Versorgung einer Pfarrstelle (zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 kann zwei Pfarrfrauen oder Pfarrern oder einem Pfarrer und einer Pfarrerin die gemeinsame Versorgung einer Pfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse jeweils auf die Hälfte eingeschränkt sind. Bei Gemeindepfarrstellen ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle erforderlich.

(2) Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Personen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle oder mit der

Versehung der Pfarrstelle beauftragt. Beide sind vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 4 Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kreissynode und des Pfarrkonventes.

(3) Der Dienst der Pfarrerrinnen oder Pfarrer wird gemäß Artikel 60 Absätze 2 und 3 der Grundordnung aufgeteilt. Die Aufteilung des Dienstes bedarf, auch wenn in der Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle besteht, der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Wird einem Pfarrerehepaar die gemeinsame Versorgung einer Gemeindepfarrstelle übertragen und gehört gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Grundordnung nur ein Ehegatte dem Kirchenvorstand stimmberechtigt an, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus, wenn das stimmberechtigte Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.

(5) Die Regelung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerrinnen oder Pfarrer und der Kirchenvorstand zu hören. Mit dem Widerruf wird über die weitere Verwendung der Pfarrerrinnen oder Pfarrer entschieden.

§ 8

Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer (zu § 27 PFDG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer sind verpflichtet, die in ihrer Gemeinde hergebrachten und anerkannten gottesdienstlichen Formen und Ordnungen zu beachten. Sie können mit Zustimmung des Kirchenvorstandes in den von der Landessynode zugelassenen Fällen von den in der Gemeinde gültigen agendari-schen Ordnungen abweichen.

(2) Zu den Amtspflichten der Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer gehören neben der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern (Artikel 35 ff. der Grundordnung) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in den Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten,
- b) in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken,
- c) sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen,
- d) Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen,
- e) der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewusst zu machen.

(3) Zum Auftrag der Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer

gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 9

Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag (zu § 25 PFDG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag werden mit der Wahrnehmung übergreifender oder spezieller kirchlicher Aufgaben in einer landeskirchlichen Pfarrstelle beauftragt.

(2) Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben und nicht auf Grund besonderer Regelungen Mitglied eines Kirchenvorstandes sind, erhalten sie einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde und die Zuweisung zu einem Pfarrkonvent.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht und Disziplinargewalt der Bischöfin oder des Bischofs. Die Dienstaufsicht kann teilweise auf die Dekanin oder den Dekan übertragen werden. Die besondere Dienstaufsicht, die sich aus den besonderen Dienstverhältnissen der nachfolgenden Absätze ergibt, bleibt unberührt.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag hauptamtlich zur Dienstleistung in einer diakonischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtung im Bereich der Landeskirche abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Bei der Abordnung sind besondere Vereinbarungen zu schließen, in denen auch die Beteiligung der diakonischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen an der Aufbringung der Dienstbezüge und Nebenleistungen zu regeln ist.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht überstellt oder zum Dienst in Justizvollzugsanstalten, in der Militär- oder Bundespolizeiseelsorge freigestellt sind, werden in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen. Für sie gelten vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen oder Vereinbarungen die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD und dieses Gesetzes. Der Umfang des Dienstverhältnisses von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht überstellt sind, kann abweichend von § 1 Satz 2 gestaltet werden.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag zum Dienst in anderen Kirchen (Weltmission) abgeordnet werden. Die Besonderheiten des Dienstverhältnisses und die unmittelbare Dienstaufsicht werden in Einzelvereinbarungen zwischen der Landeskirche und den übrigen Beteiligten geregelt.

§ 10

Kirchenleitende Ämter (zu § 25 Absatz 5 PFDG.EKD)

Ein kirchenleitendes Amt im Sinne von § 25 Absatz 1 PFDG.EKD nehmen der Bischof oder die Bischöfin,

die Pröpstinnen und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes wahr. Auf diese Personen und auf die übrigen ordinierten Kirchenbeamten finden, soweit sie in Ausübung der Ordinationsrechte handeln, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Parochialrecht, Kanzelrecht (zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Will eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Amtshandlung an Gliedern anderer Gemeinden oder Pfarrbezirke vornehmen, so muss sie oder er sich die Zustimmung einer zuständigen Pfarrerin oder eines zuständigen Pfarrers vorlegen lassen oder selbst einholen. Eine Entscheidung der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 61 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Grundordnung ersetzt die Zustimmung.

(2) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Predigttauftrag haben im Rahmen der ihnen obliegenden Verpflichtungen das ausschließliche Recht, in den zu ihrer Pfarrstelle gehörenden Gottesdienststätten die öffentliche Wortverkündigung auszuüben (Kanzelrecht).

(3) Das Recht des Bischofs oder der Bischöfin, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu halten (Artikel 114 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung), bleibt unberührt.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Recht, andere Pfarrerrinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren mit der vertretungsweisen Übernahme von Gottesdiensten zu betrauen, sofern die Personen bereit sind, den Gottesdienst nach der von der Landessynode beschlossenen oder freigegebenen Gottesdienstordnung zu halten.

(5) Überlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger, insbesondere einer oder einem, die oder der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt sie oder er unbeschadet der Mitverantwortung des Kirchenvorstandes (Artikel 36 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung) die Verantwortung für die Verkündigung.

§ 12 Mandatsbewerbung (zu § 35 Absatz 5 PfdG.EKD)

(1) Bewerbungen um Kandidaturen, Aufstellungen für Wahlen und Annahme von Wahlen nach § 35 Absätzen 1 bis 3 PfdG.EKD sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei einer Annahme der Kandidatur oder der Wahl für andere als die in § 35 Absatz 2 PfdG.EKD genannten politischen Ämter kann die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt werden, wenn die Rücksicht auf den Dienst dies erfordert.

§ 13 Amtskleidung (zu § 36 PfdG.EKD)

(1) Die Amtskleidung besteht aus dem schwarzen Talar (preußische Form) mit Beffchen oder Kragen; dazu kann außerhalb geschlossener Räume das Barett getragen werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf dem Talar eine schlichte Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr tragen, sofern der Kirchenvorstand nicht widerspricht.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern nach Zustimmung des Kirchenvorstandes, kann der Gebrauch eines weißen Talars (Albe, Tunika) für Taufe, Abendmahl und Gottesdienste an hohen kirchlichen Feiertagen genehmigt werden.

(4) Innerhalb eines Kirchspiels und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen oder Pfarrern soll eine einheitliche Regelung getroffen werden.

§ 14 Erreichbarkeit (zu § 37 PfdG.EKD)

(1) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer teilen der Dekanin oder dem Dekan mit, wenn sie sich mehr als einen Tag von ihrer Gemeinde entfernen.

(2) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer sorgt möglichst selbst für ihre oder seine Vertretung; der Dekanin oder dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen. Soweit erforderlich, etwa im Falle der Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers aufgrund einer Krankheit, sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine Vertretung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann eine Pfarrerin oder einen Pfarrer des Kirchenkreises mit einer Vertretung beauftragen.

(4) Für landeskirchliche Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Dekanin oder des Dekans das Landeskirchenamt tritt.

§ 15 Residenzpflicht (zu § 38 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Der Residenzpflicht wird auch dann genügt, wenn diese nur vorübergehend nicht erfüllt wird oder ein Umzug der Pfarrerin oder des Pfarrers im Zusammenhang mit einer bereits ausgesprochenen Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können in Ausnahmefällen nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Rat der Landeskirche von der Erfüllung der Residenzpflicht befreit werden. Der Rat stellt in diesen Fällen den Inhalt des Dienstverhältnisses und den Umfang des Dienstes fest.

(3) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag haben innerhalb des Gebietes ihrer Kirchengemeinde eine angemessene Woh-

nung mit Amtszimmer anzumieten, wenn keine zu ihrer Pfarrstelle gehörende Dienstwohnung vorhanden ist. Die Zustimmung des Landeskirchenamtes ist erforderlich, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren oder seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Kirchengemeinde nehmen will.

§ 16

Dienstwohnung (zu § 38 Absatz 3 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung oder Zahlung des wohnungsbezogenen Bestandteiles des Grundgehältes. Im Streitfall entscheidet über die Angemessenheit einer Dienstwohnung der Kirchenkreisvorstand.

(2) Befinden sich Eheleute als Pfarrerin und Pfarrer im Dienst der Landeskirche, so kann nur einem von ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Wird der Inhaberin oder dem Inhaber einer Dienstwohnung Elternzeit unter Belassung der Pfarrstelle gewährt, so hat die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber für die Dauer der Elternzeit eine Nutzungsentschädigung in Höhe des steuerlichen Mietwertes an die kirchliche Körperschaft zu zahlen, die die Dienstwohnung stellt.

(4) Über Genehmigungen zur Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung (§ 38 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD) entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

§ 17

Ehe und Familie

(zu § 39 Absatz 3, § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

(1) Hält eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ihre oder seine Ehe für ernsthaft gefährdet, so soll sie oder er seelsorgerlichen Rat suchen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) In der Regel binnen dreier Monate nach Eingang der Anzeige wird entschieden, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer in der bisherigen Stelle belassen, in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt wird. Vor der Entscheidung wird die Pfarrerin oder der Pfarrer angehört, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der Kirchenvorstand. Bis zur Entscheidung kann die Pfarrerin oder der Pfarrer einstweilen beurlaubt werden; in diesem Fall kann ihr oder ihm vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(4) Im Übrigen sind wesentliche Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen von Pfarrerinnen und Pfarrern alsbald anzuzeigen. Führt eine Veränderung zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, kann eine Versetzung erfolgen.

(5) Die Vorschriften über Ehe und Familie gelten sinngemäß für die anderen Formen des familiären Zusammenlebens.

§ 18

Pflichten bei Beendigung eines Auftrags (zu § 41 PfdG.EKD)

Das Nähere zu den Pflichten bei Beendigung eines Auftrags regelt eine Verwaltungsordnung des Landeskirchenamtes.

§ 19

Unterhalt (zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Reise- und Umzugskosten wird durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.

§ 20

Erholungs- und Sonderurlaub (zu § 53 Absatz 4 PfdG.EKD)

Das Nähere zur Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Diensturlaub und Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

§ 21

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (zu § 54 PfdG.EKD)

(1) Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmen.

(2) Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über die Elternzeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Elternzeit gewährt wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Dauer der Elternzeit behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die ihr oder ihm übertragene Pfarrstelle, wenn die Elternzeit für einen Zeitraum von insgesamt längstens 18 Monaten in Anspruch genommen wird.

(3) Wird einem Pfarrerehepaar, dem die gemeinsame Versorgung einer Pfarrstelle übertragen ist, gemeinsame Elternzeit gewährt, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird nur einem Ehegatten Elternzeit gewährt, ist sein Ehegatte verpflichtet, ihn zu vertreten; ein Verlust der Pfarrstelle tritt nicht ein.

§ 22

Personalentwicklung und Fortbildung (zu § 55 PfdG.EKD)

(1) Das Nähere über Maßnahmen der Personalentwicklung und über im Rahmen der Personalentwicklung zu führende regelmäßige Gespräche kann durch eine Verordnung des Landeskirchenamtes geregelt werden.

(2) Das Nähere zu Maßnahmen der Fortbildung regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

§ 23

Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)

Die Dienstaufsicht umfasst die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie wird von der Bischöfin oder dem Bischof und von den Dekaninnen und Dekanen wahrgenommen. Die Mitverantwortung der Pröpstinnen und Pröpste (Artikel 121 Absatz 1 der Grundordnung) bleibt unberührt.

§ 24

Nebentätigkeit (zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer sind gehalten, die mit ihrem Amt verbundenen oder ihnen zugewiesenen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten auch ohne besondere Vergütung zu übernehmen und auszuführen.

§ 25

Sabbatzeit (zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers kann auf deren oder dessen Antrag in der Weise verändert werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung erhält, während der ersten Dreiviertel dieses Zeitraums den Dienst in vollem Umfang versieht und während des letzten Viertels vom Dienst freigestellt wird.

(2) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ihre oder seine Beurlaubung und gleichzeitig ihre oder seine anschließende Versetzung in den Ruhestand, so bleibt ihr oder sein Anspruch auf Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung bestehen. Für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 um zwei Jahre.

§ 26

Versetzung (zu § 79 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Ein besonderes kirchliches Interesse im Sinne von § 79 Absatz 2 Satz 2 Ziffern 3 und 4 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ihre alsbaldige Besetzung mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer dringend erforderlich ist und der Notstand nicht durch eine Abordnung behoben werden kann,
- b) wenn der Umfang des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstauftrages verändert worden ist oder
- c) wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen (Aufhebung, Stilllegung, Zusammenlegung) die Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung wird nach Anhörung des Pfarrkonvents getroffen; bei Gemein-

depfarrerinnen und -pfarrern ist auch der Kirchenvorstand zu hören. Pfarrkonvent und Kirchenvorstand sind von der Entscheidung in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Eine Minderung der Besoldung darf mit der Versetzung nicht verbunden sein; die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen über Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(3) Vor der Versetzung nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. In den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 und 6 PfdG.EKD kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben, wenn die Umstände des Einzelfalles einen vorübergehenden Aufschub der Versetzung zulassen.

(4) Dem Kirchenvorstand steht das Recht zu, die Versetzung seiner Gemeindepfarrerin oder seines Gemeindepfarrers gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD zu beantragen.

(5) Erfolgt die Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers infolge eines Umstands, den sie oder er zu vertreten hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 27

Versetzung in den Wartestand (zu §§ 83 ff. PfdG.EKD)

(1) Eine Versetzung in eine andere Stelle (§ 83 Absatz 2 PfdG.EKD) ist insbesondere nicht durchführbar, wenn die störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle nicht zu erwarten ist. Sie kann als nicht durchführbar angesehen werden, wenn innerhalb von neun Monaten nach Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung aus ihrer oder seiner bisherigen Stelle bekannt gegeben worden ist, keine andere Stelle übertragen wurde.

(2) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand kann jederzeit eine bestimmte Pfarrstelle übertragen werden. Sie oder er ist verpflichtet, die Stelle anzunehmen.

(3) Im Falle des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD bedürfen Bewerbungen der vorherigen Genehmigung. Dies gilt auch für die Übernahme von Vertretungsdiensten.

(4) Auf die Erteilung eines Wartestandsauftrags besteht kein Anspruch. Besteht der Wartestandsauftrag in der vorläufigen Verwaltung einer Pfarrstelle, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer zu seiner Übernahme nur verpflichtet, wenn ihr oder ihm zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen blei-

ben wird, falls nicht später eintretende Gründe einen Widerruf erfordern.

(5) Während des Wartestands besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes der Landeskirche. Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die ihrem oder seinem Dienstumfang in der verwalteten Pfarrstelle entsprechenden Bezüge, mindestens das Wartegeld.

§ 28

Eintritt in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3 PfdG.EKD)

Die Regelungen des Kirchengesetzes über besondere Ruhestandsregelungen für Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in den Jahren 2009 bis 2017 bleiben unberührt.

§ 29

Leistungsbescheid (zu § 106 PfdG.EKD)

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 30

Beteiligung der Pfarrerschaft (zu § 107 PfdG.EKD)

(1) Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft eine Pfarrvertretung gebildet.

(2) Die Pfarrvertretung ist zu beteiligen

a) bei allen Regelungen allgemeiner Art, die von Leitungsorganen der Landeskirche zu erlassen sind und das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre sozialen Belange betreffen, sowie

b) in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer, für deren Regelung die Bischöfin oder der Bischof oder das Landeskirchenamt zuständig ist, auf Antrag der oder des Betroffenen, der Bischöfin oder des Bischofs oder des Landeskirchenamtes.

(3) Vorgesehene Regelungen nach Absatz 2 Buchstabe a) legt der Rat der Landeskirche oder das Landeskirchenamt der Pfarrvertretung zur Stellungnahme vor. Die kirchenleitenden Organe sind von der Stellungnahme zu unterrichten. Die Pfarrvertretung kann auch von sich aus Anregungen zu allgemeinen Regelungen den kirchenleitenden Organen unterbreiten.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) unterrichtet das Landeskirchenamt die Pfarrvertretung. Weicht die Stellungnahme der Pfarrvertretung von der Ansicht des zur Entscheidung berechtigten Leitungsorganes der Landeskirche ab, sollen sich das Leitungsorgan und die Pfarrvertretung um eine Einigung bemühen.

(5) Das Weitere über Wahl, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Pfarrvertretung regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

§ 31

Privatrechtliches Dienstverhältnis (zu § 108 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis sind nach einer Beschäftigungszeit von zehn Jahren ordentlich unkündbar und haben dann das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben.

(2) Für unkündbare Pfarrerinnen und Pfarrer tritt an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Gewährung von Sonderurlaub; auf die Höhe der während des Sonderurlaubs zu gewährenden Vergütung finden die Bestimmungen über das Wartegeld entsprechende Anwendung.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis tritt an die Stelle der Probezeit ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für die Feststellung der Anstellungsfähigkeit vor, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses vorgeschlagen werden.

(4) Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Angestelltenverhältnis können mit Disziplinarverfügungen geahndet werden, soweit Disziplinarmaßnahmen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen finden insoweit entsprechende Anwendung.

(5) Das Nähere zur Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Angestelltenverhältnis regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.

§ 32

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (zu §§ 111 ff. PfdG.EKD)

(1) Die Erteilung des von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ehrenamt wahrzunehmenden Predigttauftrages bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Pröpstin oder der Propst und die Dekanin oder der Dekan sind zu hören. Die Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt in einem Kirchenkreis darf 20 v.H. der Zahl der Gemeindepfarrstellen nicht übersteigen.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt werden die durch ihren oder seinen Dienst entstehenden Auslagen ersetzt.

(4) Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von der Bischöfin oder dem Bischof Beauftragte oder Beauftragter. Diese oder dieser erlässt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Pfarrerfortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt nach näherer Weisung der Bischöfin oder des Bischofs teilzunehmen.

(6) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt gehört dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, für die ihr oder ihm ein Predigttauftrag erteilt ist, mit beratender Stimme an. Sie oder er gehört dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises an, in dem ihr oder ihm ein Predigttauftrag erteilt ist.

(7) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt in den hauptamtlichen Dienst übernommen, so kann der Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer im Ehrenamt in angemessenem Umfang auf den Probendienst angerechnet werden. Die Feststellung der Anstellungsfähigkeit setzt jedoch eine Probezeit von mindestens einem Jahr voraus.

(8) Vor einer Entscheidung über die Beendigung eines Auftrages gemäß § 112 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 PfdG.EKD werden die Pröpstin oder der Propst, die Dekanin oder der Dekan, die oder der Beauftragte nach Absatz 4 sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt angehört. Gegen die Entscheidung über die Beendigung des Auftrags kann die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Rat der Landeskirche einlegen. Der Rat der Landeskirche entscheidet endgültig.

§ 33

Zuständigkeiten (zu § 115 PfdG.EKD)

Soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die Bischöfin oder der Bischof zuständig.

Artikel 3

Änderung des Vikargesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare vom 17. Mai 1971 (KABl. S. 63), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Gleichwertige Ausbildung im Sinne von Absatz 4 Satz 1 ist der erfolgreiche Abschluss des berufs begleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg. Absolventen dieses Studiengangs können in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) erfüllen, mindestens fünf Jahre berufstätig gewesen sind, bei Beginn des Ausbildungsdienstes das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet und in langjähriger Bindung an die Landeskirche kirchliches Engagement gezeigt haben. Über Anträge auf Zulassung zum Ausbildungsdienst nach Satz 2 wird nach einem Kolloquium entschieden; dabei können Ausnahmen von den in Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden. Das Zulassungskolloquium führt der Bischof unter Beteiligung des Predigerseminardirektors. Er kann den Prälaten mit seiner ständigen Vertretung beauftragen und weitere Personen zur Teilnahme am Kolloquium hinzuziehen.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung

Das Kirchengesetz über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 41), wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 19 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei Absolventen, die nach § 2 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare in den Ausbildungsdienst aufgenommen worden sind, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes im Einzelfall einzelne Prüfungsleistungen anerkennen, die der Kandidat in einer anderen Berufsausbildung erbracht hat, wenn sie als gleichwertig anzusehen sind; dabei entscheidet er über die Einbeziehung dieser anderweitigen Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis der Prüfung. Für Personen nach Satz 1 entfällt die Übersetzung nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a).“

Artikel 5

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz vom 25. November 2009 (KABl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Pfarrer im Probedienst, die mit einem besonderen Dienst nach § 3 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD beauftragt sind, erhalten für die Dauer dieses Auftrages das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10.“
2. § 8 wird gestrichen.
3. In § 34 Absatz 1 werden neue Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer zum Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.“

Artikel 6

Änderung des Akademiegesetzes

Das Kirchengesetz über die Evangelische Akademie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 15. März 1974 (KABl. S. 93), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 23. April 1982 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden im 1. Halbsatz die Wörter „auf eine Zeit bis zu zehn Jahren“ gestrichen und erhält der 2. Halbsatz folgenden Wortlaut:

„hinsichtlich der Dauer ihrer Berufung gelten die Bestimmungen über die Übertragung einer landeskirchlichen Pfarrstelle entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses

Die Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung des Pfarrerausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. September 1973 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 19. Januar 1994 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift „Verordnung über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (PfVertrVO)“.
2. a) Es wird ein neuer § 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(1) Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft eine Pfarrvertretung gebildet. Ihr wird die Vertretung der Vikare und der schwerbehinderten Pfarrer mit übertragen.

(2) Die Pfarrvertretung besteht aus neun Mitgliedern. Auf den Sprengel Kassel entfallen drei Mitglieder, auf die übrigen Sprengel je zwei Mitglieder. Unter den Mitgliedern aus dem Sprengel Kassel muss sich mindestens ein landeskirchlicher Pfarrer befinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein und im aktiven Dienst stehen. Nicht wählbar sind Pfarrer, die einem Leitungsorgan der Landeskirche angehören.

(4) Die Mitglieder der Pfarrvertretung und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Versammlungen der Pfarrerschaft gewählt, die in den einzelnen Sprengeln einberufen werden. Bei Kirchenkreispfarrern sowie landeskirchlichen Pfarrern richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Sprengel nach der Gemeinde, in der sie ihren Predigtamt haben. Das Wahlrecht ruht während der Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb der Landeskirche.

(5) Der Bischof kann Mitglieder der Pfarrvertretung in angemessenem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freistellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pfarrvertretung erforderlich ist.“

- b) Die bisherigen §§ 1 bis 18 werden zu neuen §§ 2 bis 20; dabei wird der bisherige § 14 a zu § 16.
3. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden die Wörter „gemäß § 86 Absatz 4 des Pfarrerdienstgesetzes“ gestrichen.
 - b) Es werden zwei neue Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„(2) Das Landeskirchenamt bestellt nach Anhörung der Pfarrvertretung eine Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrer.
(3) Zu der Beratung von Angelegenheiten von Vikaren ist deren Vertreter, zu der Beratung von Angelegenheiten schwerbehinderter Pfarrer ist die Vertrauensperson nach Absatz 2 mit beratender Stimme hinzuzuziehen.“
4. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Übernimmt ein Mitglied oder ein Stellvertreter ein anderes Amt im Bereich des Sprengels, so wird dadurch seine Stellung in der Pfarrvertretung während der laufenden Amtszeit nicht berührt. Satz 1 gilt nicht, wenn der landeskirchliche Pfarrer aus dem Sprengel Kassel (§ 10) oder sein Stellvertreter ein Gemeindepfarramt übernimmt; in diesem Fall

scheidet der Pfarrer aus der Pfarrvertretung aus.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD gegenüber dem Rat der EKD zu erklären.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bestimmt.
- (3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), das Kirchengesetz über die Zulassung und Ausbildung

zum Dienst als Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 36) sowie das Kirchengesetz über die Abschlussprüfung der Pfarrverwalteranwärter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 37) außer Kraft.

(4) Die aufgrund des bisherigen Pfarrerdienstgesetzes der Landeskirche erlassenen Regelungen gelten weiter, soweit sie nicht zu den Artikeln dieses Kirchengesetzes im Widerspruch stehen.

(5) Soweit in Rechtstexten auf das bisherige Pfarrerdienstgesetz der Landeskirche Bezug genommen oder verwiesen wird, treten an seine Stelle das Pfarrdienstgesetz der EKD und das Ausführungsgesetz der Landeskirche.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 7. Dezember 2011

D r. H e i n
B i s c h o f

Lippische Landeskirche

Nr. 37 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

Vom 22. November 2011.

(Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 98)

Die 35. Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Verfassung

1. Artikel 23 wird aufgehoben.
2. In Artikel 36 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 2 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
6. In Artikel 75 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. In Artikel 76 Buchst. c) werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In Artikel 106 Nr. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. Artikel 124 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „6. Sie oder er hat auf Anordnung des Landeskirchenrates die Ordination vorzunehmen.“
10. In Artikel 127 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

De t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Nr. 38 - Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG.EKD). Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 90)

Die 35. Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 1

(zu § 2 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 115 PfdG.EKD)

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Lippische Landeskirche. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 2

(zu § 4 PfdG.EKD)

Die Ordination wird vom Landeskirchenrat angeordnet und von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie vertretungsweise von dem theologischen Mitglied des Synodalvorstandes vollzogen (Artikel 124 Ziffer 6 i. V. m. Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung). Die Ordination der lutherischen Kandidatinnen und Kandidaten wird von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten oder der Vertreterin oder dem Vertreter vollzogen (Artikel 127 der Verfassung).

§ 3

(zu § 7 Abs. 3 PfdG.EKD)

Der Landeskirchenrat erkennt Ordinationen nach Prüfung des Einzelfalls an. Die Anerkennung von Ordinationen lutherischer Kirchen erfolgt im Einvernehmen mit der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten.

§ 4

(zu § 11 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Erfolgt eine Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, so ist der Kir-

chenvorstand und die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent vorher zu hören.

(2) Der Auftrag ist in einer Dienstordnung zu regeln, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand, der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten und den Berufenen aufgestellt wird. Wenigstens ein Aufgabenbereich ist ihnen in selbstständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) An kirchlichen Fortbildungskursen und Tagungen haben die Betroffenen nach Anweisung des Landeskirchenamtes teilzunehmen.

(4) Die Zugehörigkeit der Berufenen zum Kirchenvorstand und Klassentag richtet sich nach den Vorschriften der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

§ 5

(zu § 12 Abs. 4 PfdG.EKD)

Der Probendienst dauert ein Jahr. Er kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens 6 Monate verlängert werden.

§ 6

(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht in unmittelbarem Anschluss an das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird.

§ 7

(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern ev.-ref. und unierten Bekenntnisses kann die Anstellungsfähigkeit erteilt werden, nachdem sie sich einem Kolloquium unterzogen haben, das von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten, der oder dem Präses der Landessynode und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt wird. Das Kolloquium stellt den Bekenntnisstand und die Eignung für den Dienst in der Lippischen Landeskirche fest. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer ev.-luth. Bekenntnisses gilt Absatz 1 entsprechend. Das Kolloquium wird in diesem Fall von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten, der theologischen Kirchenrätin oder dem theologischen Kirchenrat und einem theologischen Mitglied des Klassenvorstandes durchgeführt. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent hat das Recht, an dem Kolloquium beratend teilzunehmen.

§ 8

(zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

Für die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchengesetz über die Rechtsverhält-

nisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
(zu § 27 PfdG.EKD)

Die Berufung in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche geschieht in Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden.

§ 10
(zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen und Gottesdiensten einschließlich möglicher Ausnahmen richtet sich nach der Lebensordnung.

§ 11
(zu § 31 Abs. 2 PfdG.EKD)

Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12
(zu § 35 Abs. 6 PfdG.EKD)

Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einem der in § 35 Abs. 2 und 5 PfdG.EKG genannten politischen Ämter gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 13
(zu § 36 PfdG.EKD)

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel den Talar als vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht.

§ 14
(zu § 37 PfdG.EKD)

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen, die länger als zwei Tage währt, haben Pfarrerrinnen und Pfarrer der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Zur dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Verweigert diese oder dieser die Zustimmung, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Diensten haben eine dienstliche Abwesenheit dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten haben eine dienstliche Abwesenheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von mehr als drei Tagen dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Will eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von ihrem oder seinem Dienstsitz entfernt bleiben, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsit-

zenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit bedarf es eines Urlaubs, der auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine gelegentliche Abwesenheit (2-3 Tage) wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(5) Eine Dienstunfähigkeit aus Krankheitsgründen ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer ein ärztliches Attest der Superintendentin oder dem Superintendenten zuzuleiten. In besonderen Fällen kann von dem Landeskirchenamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Erteilung von Genesungsurlaub oder eines Kuraufenthaltes entscheidet das Landeskirchenamt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben für den Fall ihrer Abwesenheit von ihrem Dienstsitz für eine Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und bei Pfarrvakanz regelt die Superintendentin oder der Superintendent bis zur anderweitigen Anordnung des Landeskirchenamtes die Vertretung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind innerhalb der Landeskirche zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis muss die Vertretung im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(7) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs, einer Pfarrvakanz oder einer Erkrankung entstehenden Vertretungskosten werden nach Vergütungsrichtlinien, die vom Landeskirchenrat festgesetzt werden, erstattet. Darüber hinaus entstehende notwendige Auslagen sind zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers trägt die Vertretungskosten diejenige Dienststelle, die den Auftrag zur dienstlichen Abwesenheit erteilt bzw. genehmigt hat.

§ 15
(zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Über begründete Ausnahmen von der Residenzpflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand.

(2) Die Genehmigung nach § 38 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstands.

(3) Für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

§ 16**(zu § 39 PfdG.EKD)**

Die Anzeige gem. § 39 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erfolgt gegenüber dem Landeskirchenamt, der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand.

§ 17**(zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Das Verfahren und die Rechtsfolgen richten sich nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche.

§ 18**(zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)**

Für die Besoldung und Versorgung gilt das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger. Die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen richtet sich nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Erstattung von Reisekosten gilt die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche. Die Erstattung von Umzugskosten richtet sich nach der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche.

§ 19**(zu § 52 PfdG.EKD)**

Bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 75 v.H. sollen in der Regel zwei Tage, bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 50 v.H. sollen in der Regel drei Tage in der Woche ohne dienstliche Verpflichtungen frei bleiben. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten ist einzuholen.

§ 20**(zu § 53 PfdG.EKD)**

(1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer wird in einer Verordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen und zu missionarischem Dienst kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag Sonderurlaub neben dem Erholungsurlaub gewährt werden, der in der Regel insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten soll.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung ist die Superintendentin oder der Superintendent zuständig, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Landeskirchenamt. Der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superin-

tendent sind vorher zu hören. Die Vorschriften der Pfarrfortbildungsverordnung bleiben unberührt.

§ 21**(zu § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamten des Landes NRW entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.

§ 22**(zu § 55 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen und der amtlichen Pfarrkonferenz teilzunehmen.

(2) Die Landeskirche ist verpflichtet, Angebote der Pfarrfortbildung und der Supervision innerhalb und außerhalb der Landeskirche zu machen und für die Durchführung die Kosten zu übernehmen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen. Das Landeskirchenamt regelt in Absprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen jährlich Fortbildungsveranstaltungen bis zur Dauer von 14 Tagen besuchen.

(5) Eine länger dauernde Fortbildung oder ein Kontaktstudium kann der Landeskirchenrat auf Antrag gewähren.

(6) Das Nähere regelt die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche.

§ 23**(§ 57 PfdG.EKD)**

Für Visitationen gilt das Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche.

§ 24**(§ 58 PfdG)**

Die Superintendentin oder der Superintendent, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und der Landeskirchenrat sowie das Landeskirchenamt üben die Dienstaufsicht aus.

§ 25**(zu § 62 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Für die Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten gilt die Personalaktenordnung der Lippischen Landeskirche.

§ 26
(zu § 67 PfdG.EKD)

Für Nebentätigkeiten gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche.

§ 27
(zu § 68 PfdG.EKD)

Über die Ermäßigung des Dienstumfangs und Beurteilungen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers entscheidet der Landeskirchenrat. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Gemeindepfarrstellen bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes.

§ 28
(zu § 71 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstumfang kann auf Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerter Besoldung den Dienst in vollem Umfang versieht und im unmittelbaren Anschluss daran für die Dauer eines Jahres bei gleicher Besoldung vom Dienst freigestellt wird (Sabbatjahr-Regelung).

(2) Die Sabbatjahr-Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchen- und Klassenvorstandes.

(3) Während der Gesamtzeit von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gilt während der Gesamtzeit von vier Jahren als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

(5) Die Zeit der Sabbatjahr-Regelung ist im Umfang von 75 v. H. ruhegehaltfähig. In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Zeit des Dienstes in vollem Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(6) Die Sabbatjahr-Regelung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. In diesem Fall erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.

(7) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung in den Ruhestand versetzt, erhält sie oder er eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung, erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

(8) Die Ausgleichszahlung nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, die ohne die Freistellung zugestanden hätten, gezahlt. Die Versorgungskassenbeiträge sind im Fall eines Abbruchs der Sabbatjahr-Regelung ebenfalls nachzuberechnen und ggf. nachzutragen.

(9) Auf Antrag kann ausnahmsweise eine entsprechende Sabbatjahr-Regelung mit einer anderen Gesamtzeit zugelassen werden. Die Zeit der Freistellung muss sich an die Zeit des Dienstes innerhalb der Sabbatjahr-Regelung anschließen.

§ 29
(zu § 77 PfdG.EKD)

Vor der Abordnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Gemeindepfarrdienst sind der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent zu hören.

§ 30
(zu § 79 Abs. 2 PfdG.EKD)

Über die Versetzung beschließt der Landeskirchenrat auf Antrag des Kirchenvorstands, des Klassenvorstands oder des Landeskirchenamts. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Klassenvorstands. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand sind zu hören. Mitglieder des Klassenvorstandes und des Landeskirchenrates, die der Kirchengemeinde angehören, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren oder seinen Dienst ausübt, gelten als persönlich beteiligt im Sinne von § 6 Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche.

§ 31
(zu § 88 Abs. 3 PfdG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 32
(zu § 91 Abs. 5 PfdG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Ausräumung von Zweifeln an der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt.

§ 33
(zu § 94 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Erfüllung von Wartezeiten richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger.

§ 34
(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 35
(zu § 105 PfdG.EKD)

(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich nach dem Verwaltungsge-

richtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) und dem Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelischreformierten Kirche (GVwGG).

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 36

(zu § 114 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Soll der pastorale Dienst nach der Ordination ehrenamtlich getan werden, ordnet der Landeskirchenrat in Absprache mit dem Klassenvorstand gleichzeitig mit der Ordination an, in welcher Gemeinde das geschieht. Dazu muss ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeinde erwünscht ist und ihr oder ihm Kanzelrecht eingeräumt wird.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ehrenamt zu Beginn ihres bzw. seines Dienstes in einem Gottesdienst in der Gemeinde ein, in der der Dienst getan werden soll. Die Einführung kann auch gleichzeitig mit der Ordination erfolgen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt kann auf Einladung des Kirchenvorstands als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt soll mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren. Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten die Pfarrerin oder der Pfarrer übernimmt und an welchen Sitzungen oder Besprechungen sie oder er teilnimmt, entscheidet der Kirchenvorstand in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt. Die Absprachen zwischen dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt sollen in einer Dienstordnung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt zu den regelmäßigen Pfarrkonventen der Klasse und zu den Klassentagen ein. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sollen mindestens zwei Mal im Jahr am Pfarrkonvent teilnehmen.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent führt alle zwei Jahre ein Orientierungsgespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern im Ehrenamt.

(7) Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den Kirchenvorstand bedarf der Zustimmung der Su-

perintendentin oder des Superintendenten. Die entstehenden Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten usw.). Beauftragt eine Superintendentin oder ein Superintendent eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ehrenamt mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der Gemeinde, in der sie ihren regelmäßigen Dienst tun, richtet sich die Vergütung nach der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen.

§ 37

(zu § 118 Abs. 5 S. 2 PfdG.EKD)

Der Landeskirchenrat kann aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

Artikel 2

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Januar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ordnung für Lehrverfahren

Das Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 97 Abs. 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „§§ 8 bis 10 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 21 bis 23 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probendienst“ ersetzt.

- In § 23 S. 2 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt. In § 24 werden die Worte „§§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 81 Abs. 3 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 23. November 1982 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie treten spätestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

Artikel 7

Änderung der Personalaktenordnung

Die Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Lippischen Landeskirche vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 212), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Januar 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 15 S. 3 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 22. Mai 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11, Seite 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Seite 495), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte „ein benachbarter Pastor im Hilfsdienst oder eine benachbarte Pastorin im Hilfsdienst“ durch die Worte „eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Pfarrfortbildung

Die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche vom 11. Januar 1984 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 435), wird wie folgt geändert:

- In der Einleitung wird die §§-Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.
- In § 1 wird die §§-Angabe „§ 20“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.
- In § 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
- § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Die Pfarrerin und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen.“

Artikel 10

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerin und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfDWW) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- In § 5 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
- In § 7 Abs. 3 S. 7 werden die Worte „in einem eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 2 S. 4 werden die Worte „Bei eingeschränktem Dienst“ durch die Worte „Bei einem Teildienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Pfarrneben tätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerin und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 14. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die §§-Angabe „§ 34 Abs. 4“ durch die §§-Angabe „§ 67“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Absatz 1 wird Satz 1 und Satz 2.
3. In § 2 Abs. 2 wird die §§-Angabe „§ 39“ durch die §§-Angabe „§§ 25 und 27“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Einwilligung

(1) Das Landeskirchenamt genehmigt die Nebentätigkeit nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Klassenvorstands. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 66 Pfarrdienstgesetz der EKD) sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit dem Landeskirchenamt über den Kirchenvorstand und die Superintendentin bzw. den Superintendenten schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine einmalige genehmigungsfreie Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses während einer Freistellung.“

5. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „im eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt

Artikel 12

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 7. Januar 1975 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 19 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 23 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 6 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. § 10 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Lippischen Landeskirche stehen.“

5. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfs- und Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 3. September 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 S. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ein Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten besteht auch bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 79 Pfarrdienstgesetz der EKD) und bei einer Wiederverwendung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand (§ 95 Pfarrdienstgesetz der EKD).“
2. In § 7 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Reisekostenverordnung

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche vom 15. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 381), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 254), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 16

Aufhebung der Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt

Die Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche

vom 24. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 275) werden aufgehoben.

Artikel 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 5. Juni 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 269),
- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz - HDG) vom 4. Juni 1996 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 446).

D e t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat.

Nr. 39 - Beschluss über die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 63)

Die Lippische Landessynode hat mit Beschluss vom 22. November 2011 ihre Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD erklärt. Gem. § 120 Pfarrdienstgesetz EKD gilt das Pfarrdienstgesetz damit unmittelbar in der Lippischen Landeskirche. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Rat der EKD durch Verordnung.

D e t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Nr. 40 - Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG).

Vom 22. November 2011. (Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 104)

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG)

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG) vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (AG.VwGG.EKD)“
2. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Worte „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“ durch die Worte „Kirchliches Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
4. Die §§ 3 bis 6 werden aufgehoben. Die §§ 7 und 9 werden §§ 3 und 4.
5. § 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Erhebung der Klage zum Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates erhoben werden.

(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat. (3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

D e t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Nr. 41 - Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD.

**Vom 22. November 2011.
(Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 102)**

Die 35. ordentliche Landessynode hat anlässlich ihrer Sitzung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1993 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 325) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 (zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; ihre Vertretung ist im Pfarrvertretungsgesetz geregelt.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

D e t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Nr. 42 - Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Lippischen Landeskirche Pfarrvertretungsgesetz (PfarrVG).

**Vom 22. November 2011.
(Ges. u. VOBl. 2011 Bd. 15 Nr. 2 S. 99)**

Die 35. ordentliche Landessynode hat anlässlich ihrer Sitzung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemein-

schaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

§ 2

Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen, der Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wahr.

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Pfarrvertretung sind Theologinnen und Theologen, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind oder die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Lippischen Landeskirche stehen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

- a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die beurlaubt sind,
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich im Ruhestand befinden,
- c) die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Landeskirchenrates.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekanntgewordenen Angelegenheiten. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung. Der Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß § 7 gewählten Mitgliedern. Es werden je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(2) Wählbar sind alle Theologinnen und Theologen, die gem. § 3 wahlberechtigt sind

(3) Abweichend von Absatz 2 sind nicht zur Pfarrvertretung wählbar

1. die Superintendentinnen und Superintendenten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand,
3. Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

§ 6

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl. Die Pfarrvertretung bleibt solange im Amt, bis eine neue Pfarrvertretung gewählt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. nicht mehr zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört,
2. gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 die Wählbarkeit verliert,
3. die Eigenschaft gem. § 7 Abs. 6 a) oder b) verliert, sofern es für die verlorene Funktion gewählt wurde,
4. das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied niederlegt.

§ 7

(1) Das Lippische Landeskirchenamt lädt alle Wahlberechtigten zur Wahl der Pfarrvertretung durch ein Rundschreiben ein. Die Einladung muss vier Wochen vor der Wahl erfolgen und den Termin der Wahl bekanntgeben. Unbeschadet des Abs. 3 sollen die Wahlberechtigten mit der Einladung aufgefordert werden, bis 14 Tage vor dem Wahltermin Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Wahl erfolgt in einer Pfarrversammlung, die im Anschluss an die jährliche amtliche Pfarrkonferenz stattfinden soll.

(2) Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zur Leitung der Wahl. Sie bestimmt des Weiteren zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Wahlleiterinnen oder Wahlleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Pfarrversammlung gibt durch Zuruf oder schriftlich Vorschläge zur Wahl ab.

(4) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst darauf hin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden. Die Wahlvorschläge für jeden Wahlgang enthalten die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und sollen mindestens zwei Namen enthalten.

(5) Die Mitglieder der Pfarrvertretung und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(6) Es werden drei Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- a) zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer,
- b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der im Funktionspfarramt tätig ist.

Gleichzeitig werden drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In der Pfarrvertretung muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des reformierten und des lutherischen Bekenntnisses vertreten sein. Als Merkmal zur Bestimmung des Bekenntnisses gilt bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern die Zuordnung der Pfarrstelle. Bei Funktionspfarrämtern richtet sich das Bekenntnis nach der Ordination. Bei kombinierten Diensten entscheidet die Zuordnung der Gemeindepfarrstelle.

(7) Über die Wahlvorschläge wird in sechs Wahlgängen in geheimer Wahl abgestimmt:

1. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
2. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im ersten Wahlgang gewählte Mitglied
3. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 b)
4. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im zweiten Wahlgang gewählte Mitglied
5. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
6. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im dritten Wahlgang gewählte Mitglied

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss derselben Konfession angehören wie das Mitglied der Pfarrvertretung, das sie oder er vertreten soll. Nach jeder Wahl eines Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung ist für den folgenden Wahlgang festzustellen, ob die konfessionellen Anforderungen gem. Abs. 6 S. 3 erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Kandidatur ist gegebenenfalls auf die noch nicht vertretenen Bekenntnisse zu beschränken. Finden sich keine Kandidatinnen oder Kandidaten des bisher nicht vertretenen Bekenntnisses oder der bisher nicht vertretenen Bekenntnisse, findet die Wahl ohne Rücksicht auf das Bekenntnis statt. Eine Briefwahl findet nicht statt. Je Wahlgang darf auf dem Stimmzettel höchstens ein Name angekreuzt bzw. genannt werden. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(8) Nach Beendigung jedes Wahlgangs stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(9) Als Mitglieder der Pfarrvertretung und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) auf denen mehr als ein Name angegeben worden ist oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- b) die einen Zusatz enthalten.

(11) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich dem Landeskirchenamt und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der oder des Gewählten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Neue Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmzahl.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt lädt die Pfarrvertretung unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 S. 2 zur ersten Sitzung ein. Die Sitzung wird von ihrem dienstältesten Mitglied geleitet, bis die Pfarrvertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt das Landeskirchenamt die Zusammensetzung per Rundschreiben bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

§ 9

(1) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 9 nach. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter rückt die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder der Pfarrvertretung.

§ 10

(1) Für die Geschäftsführung der Pfarrvertretung gilt die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Lippischen Pfarrvereins kann auf Einladung der Pfarrvertretung als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrvertretung teilnehmen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(4) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen,

wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für Vertretungen ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen Sorge zu tragen.

(5) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

(1) Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an das Landeskirchenamt und den Landeskirchenrat zu wenden. Die Pfarrvertretung hält einmal jährlich eine Pfarrversammlung ab. Diese soll im Anschluss an die amtliche Pfarrkonferenz stattfinden.

(2) Der Landeskirchenrat beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(3) Die Pfarrvertretung führt mindestens zweimal jährlich ein Gespräch mit dem Landeskirchenrat oder dem Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Die Pfarrvertretung ist auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten zu hören:

1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
1. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
2. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
3. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst,
4. Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe,
5. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
6. Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
7. bei Gewährung oder Versagung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
8. in Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen.

(2) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat das Landeskirchenamt die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Das

Landeskirchenamt hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen, das dem Landeskirchenrat vorzulegen ist.

(3) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 2 Satz 2 dem Landeskirchenrat für dessen Beratungen vorzulegen. Der Landeskirchenrat beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Jede wahlberechtigte Theologin und jeder wahlberechtigte Theologe hat das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

§ 13

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht, eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt der Landeskirchenrat.

§ 14

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D e t m o l d, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens - Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche

Der ehemalige Pfarrer z.A. Stefan Seidel, zuletzt in Elternzeit, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 8. Januar 2012 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 8. Januar 2012 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Die vom Evangelisch-Lutherischen

Landeskirchenamt Sachsens über seine am 14. September 2008 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

D r e s d e n, den 7. Februar 2012

Das Landeskirchenamt

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde erwartet

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z.B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas; Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.)
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien
- Freude an volksskirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten)

Die Gemeinde bietet

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr

guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus

- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2028**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15.04.2012** an die nachstehende Anschrift:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá / Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden

Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.

- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit

einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.

- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und / oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (**Kennziffer 2022**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

TOYOTA-Rahmenvertrag: Rabattaktion für AYGO und YARIS

Der HKD-Rahmenvertrag mit Toyota bietet Preisnachlässe für Kunden aus Kirche und Diakonie. Für zwei beliebte Toyota-Modelle können Sie für kurze Zeit mit besonders hohen Aktionsrabatten kalkulieren:

Aygo (Benzin):	25 %
Yaris (Benzin, Diesel):	25 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Gültig bis **30.06.2012** (Zulassung).
Das Fahrzeug muss auf die Einrichtung zugelassen werden.

Fragen Sie Ihren Toyota-Händler nach der Sonderaktion im Rahmenabkommen 000900!

Alle aktuellen Toyota-Konditionen (auch für Mitarbeiter) finden Sie im www.kirchenshop.de.

Stand: Februar 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover